

Präambel

In den vorliegenden Dokumenten sind alle Amtsbezeichnungen in der allgemein gebräuchlichen Form angewendet und nicht mit den geschlechtsspezifischen Umschreibungen der ein Amt ausübenden Person formuliert.

Dieses dient ausschließlich dem Zweck der besseren Lesbarkeit und ist nicht als Diskriminierung zu interpretieren.

S a t z u n g

- | | | |
|---|----|--|
| § | 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr |
| § | 2 | Zweck und Aufgaben |
| § | 3 | Mitgliedschaft |
| § | 4 | Erwerb der Mitgliedschaft |
| § | 5 | Beendigung der Mitgliedschaft |
| § | 6 | Rechte der Mitglieder |
| § | 7 | Zahlungspflichten und Dienstleistungen |
| § | 8 | Organe des Vereins |
| § | 9 | Vereinsjugend |
| § | 10 | Mitgliederversammlung |
| § | 11 | Vorstand |
| § | 12 | Ordnungen |
| § | 13 | Ordnungsmaßnahmen |
| § | 14 | Kassenprüfer |
| § | 15 | Auflösung |
| § | 16 | Inkrafttreten |

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.04.1989 gegründete Verein führt den Namen „Bogensportverein Weil der Stadt e.V.“, abgekürzt „BSV“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt und ist unter der Registriernummer VR600 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leonberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Bogensports sowie der Jugendarbeit im sportlichen und überfachlichen Bereich. Der BSV ist politisch unabhängig und weltanschaulich sowie konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
5. Die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen können nach Entscheidung des Vorstandes teilweise oder ganz erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die einer Begründung bedarf, ist mit einfacher Mehrheit durch Beschluß gültig. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller ein Berufungsrecht vor der nächsten Jahreshauptversammlung zu.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Bogensports verdient gemacht haben, werden auf Beschluß des Vorstandes zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch seinen Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, wobei bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet werden.
Für Austrittserklärungen Minderjähriger bedarf es wie beim Aufnahmeantrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nach §8 nicht befolgt
 - mit der Begleichung seiner finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das betroffene Mitglied ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht vor einer Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, direkt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des

Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den jeweiligen Gremien mitzuwirken.

2. Ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sind in der Vereinsjugend organisiert und bringen ihre Anregungen und Vorschläge über den Jugendsprecher/-vertreter in die Entscheidungsgremien ein.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist nach Erreichen der Volljährigkeit selbst in den Vorstand wählbar.

§7 Zahlungspflichten und Dienstleistungen

1. Treuepflichten
Die Mitglieder müssen die Vereinsinteressen fördern und dadurch zum Erreichen der Vereinszwecke beitragen.
Dazu gehört Loyalität zum Verein, Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern, Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern und Dienstleistungen sowie Unterlassung von vereinschädigendem Verhalten.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu beachten sowie Anordnungen zu befolgen, die die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand fest-gesetzt.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§9 Vereinsjugend

1. Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend, als eigenständige Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet und organisiert sich gemäß Jugendordnung.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muß im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung durch-geführt werden. (Jahreshauptversammlung)
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Brief, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Ort und Zeit. In der Tages-ordnung sind die Gegenstände der Beschlußfassung einschließlich der Inhalte eventueller Satzungsänderungen zu bezeichnen.

3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlußfassung über eingegebene oder vorliegende Anträge.
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Während der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 - 4.1 Anträge zur Satzungsänderung müssen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit.

6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.

7. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - es das Interesse des Vereins erfordert
 - die Einberufung von 10% stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

8. Die Einberufung und Abhandlung incl. Beschlußfassung entspricht in allen Punkten der Jahreshauptversammlung.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen unter Ausschluß der Stimmenthaltungen.

10. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Ausnahmen: § 10 Abs. 4. , Abs. 5. , § 15 Abs. 3

§11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand führt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

§12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen schaffen, z.B.
 - Geschäftsordnung
 - Jugendordnung
 - Platzordnung
 - Sportordnung und
 - Ehrenordnung.
2. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, ist der Vorstand für den Erlass von Ordnungen zuständig.
3. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.
5. Die Ordnungen werden per Aushang an den Einrichtungen des Vereins oder aufgrund einer Anfrage eines Vereinsmitgliedes bekanntgegeben.

§13 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluß gem. §5 Abs.3 der Satzung.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem 1. Vorsitzenden berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur dann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
-der Vorstand mit einer Mehrheit 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
-von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die nicht dem Vorstand angehören, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen treuhänderisch an die Stadt Weil der Stadt mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten. Erfolgt während dieser Frist eine Neugründung dieses Vereins, so ist es dem Verein wieder zur Verfügung zu stellen.
6. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Neugründung, so kann die Stadt die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 1993 in Kraft.